

Subsidiär Schutzberechtigte

Was bedeutet subsidiär?

Subsidiär meint einen „behelfsmäßigen“ Schutz im Sinne der fehlenden Flüchtlingseigenschaft. Der subsidiäre Schutz greift dann, wenn weder der Flüchtlingsschutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention noch die Asylberechtigung nach Art. 16a GG gewährt werden können, aber gleichwohl ein besonderer Schutzbedarf besteht.

Wer ist subsidiär schutzberechtigt?

Menschen, die stichhaltige Gründe dafür vorbringen, dass ihnen bei einer Abschiebung in ihr Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht und sie den Schutz ihres Herkunftslands nicht in Anspruch nehmen können oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen wollen.

Als ernsthafter Schaden verursacht von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren gilt:

- die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
- eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Welche Bleibeperspektive haben subsidiär Schutzberechtigte?

Subsidiär Schutzberechtigte haben in der Regel eine langfristige bis dauerhafte Bleibeperspektive. Die Zuerkennung des subsidiären Schutzes durch das BAMF erfolgt unbefristet. **Auch wenn der Aufenthaltstitel befristet ausgestellt wird, verbleibt es regelmäßig bei der unbefristeten Gewährung des subsidiären Schutzes.** Der Aufenthaltstitel wird oft zunächst auf ein Jahr befristet, kann aber auch für einen längeren Zeitraum z.B. drei Jahre (wie in Berlin) ausgestellt werden. Bei einer Verlängerung gilt die Aufenthaltserlaubnis jeweils für zwei weitere Jahre.

Die Gewährung des subsidiären Schutzes ist erst zu widerrufen, wenn die generelle Überprüfung für das jeweilige Herkunftsland ergeben hat, dass sich die Verhältnisse so weit gebessert haben, dass eine Rückkehr möglich ist. Dabei kommt es nicht alleine darauf an, dass kriegerische Auseinandersetzungen beendet wurden, sondern sich die Verhältnisse an sich stabilisiert haben und ein weitestgehend normales Leben ermöglichen.

Ein dauerhafter Aufenthalt, sprich die Erteilung der Niederlassungserlaubnis, ist nach fünf Jahren möglich, wenn weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind. Die Asylverfahrensdauer wird dabei mit eingerechnet.

Welchen Arbeitsmarktzugang haben subsidiär Schutzberechtigte?

Subsidiär Schutzberechtigte haben einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang; damit ist ihnen die Erwerbstätigkeit gestattet.

Findet die „3+2-Regelung auf subsidiär Schutzberechtigte Anwendung“?

Schutzberechtigte können eine Ausbildung absolvieren, da sie regelmäßig, trotz der zunächst nur einjährigen Aufenthaltserlaubnis, ein langjähriges Bleiberecht genießen. Sollte nach Beginn der Ausbildung der Schutzstatus widerrufen und der Aufenthaltstitel ablaufen, können sie eine Ausbildungsduldung erhalten (Anwendung der 3+2-Regelung).